

EUROPÄISCHES PARLAMENT

5. Dezember 2000

21/2000

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung

von Bruno GOLLNISH, Charles DE GAULLE, Jean-Claude MARTINEZ,
Carl LANG und Marie-France STIRBOIS

zur Eintragung in das Register

zur Aberkennung des Mandats von Herrn Jean-Marie Le Pen

Fristablauf: 05.03.2001

DV426978DE.doc

PE 299.082

Or. fr

DE

DE

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, dass die Rechte jedes Mitglieds die Freiheit des Parlaments darstellen,
- B. verwundert über die gegen Herrn Le Pen ausgesprochene vorübergehende Aberkennung des passiven Wahlrechts wegen eines unbedeutenden Zwischenfalls während des Wahlkampfes,
- C. verblüfft darüber, dass die französische Regierung daraus die Aberkennung seines Mandats hergeleitet hat, obwohl Artikel 131-27 des Französischen Strafgesetzbuches diese Konsequenz ausschließt,
 - 1. prangert diese offenkundige Verletzung der parlamentarischen Immunität an;
 - 2. kritisiert die Verwendung des Begriffs des „flagrant délit“ (soeben verübte Straftat) in einem ein Jahr nach dem Vorfall ergangenen Urteil;
 - 3. bedauert die Nichtanwendung von Artikel 7 Absatz 4 der Geschäftsordnung;
 - 4. verurteilt eine Entscheidung, die ohne Prüfung, ohne Aussprache, ohne Abstimmung und ohne Anhörung des Betroffenen, der seit 16 Jahren Mitglied des Europäischen Parlaments ist, gebilligt wurde;
 - 5. fordert die französische Präsidentschaft des Rates auf, die Aberkennung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments auf schwere Fälle von unehrenhaftem Verhalten zu beschränken, und zwar, wie bei den nationalen Abgeordneten, unter der Kontrolle des Verfassungsrats;
 - 6. fordert den zuständigen Ausschuss zur Änderung der Geschäftsordnung auf, um die Mitglieder vor ungerechtfertigten Entscheidungen der Exekutive zu schützen;
 - 7. fordert den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf, die begangenen Rechtsverstöße zu ahnden;
 - 8. fordert den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf, das betreffende Mitglied wieder in seine Rechte zur Ausübung seines Mandats einzusetzen;
 - 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Erklärung den anderen europäischen Institutionen zu übermitteln.